

XXXVI.

Verbot

wider das Tobackrauchen in Scheuren, Ställen, und Mistenställen ic.

VON 1725.

Von Gottes Gnaden Wir Element August, Erzbischof zu Edln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzler und Churfürst, Legatus natus des heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Paderborn, Münster, und Hildesheim, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen-Pfalz, in Westphalen und zu Engeren Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Landgraf zu Leuchtenberg, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Pyrmondt, Herr zu Borkeloh und Werth ic. Thun hiermit kund und zu wissen: Demnach Unsere gehorsamste Paderbornische Landstände bey letz vorgewesenem Landtag Uns unterthänigst ersuchen, zu Abwendung schädlicher Feuers-Brunsten wegen des Taback-Rauchens und der Tabacks-Pfeifen eine gemessene Verordnung ergehen zu lassen, Wir auch diesem billich-mäßigen Suchen in Gnaden zu willfahren um deweniger Bedenken getragen, weiln verschiedene Exempla vorhanden, daß durch das Taback-Rauchen der-

dergleichen Feuers-Brunsten entstanden; Als verordnen und befehlen Wir solchemnach wohlernstlich,

Erstlich: Daß alle und jede Bürgere in denen Städten, Hausleute und Eingeseffene in denen Dorffschaften, Knechte, Tagelöhner und andere Arbeiter und sonstn Jedermann des Taback-Rauchens in Scheuren, Ställen, Misten-Stetten und anderen gefährlichen Orten, allwo Stroh und andere leicht anzündende und Feuer greifende Sachen verlegt werden, absonderlich aber bey dem Dreschen und anderer Arbeit sowohl bey Tag als bey Nacht, und wach jedesmal bey 5 Goldgulden Straf sich gänzlich müßigen, und enthalten, sondern

Zweitens, bey vorgemeldter Straf an solchen Orten, wo ganz keine Feuers-Gefahr obhanden, Taback rauchen, mithin die angefüllte Pfeifen, als worin gar leicht das Feuer sich enthaltet, keinesweges bey sich tragen, sondern nächst bey der Feuerstätte, oder an einem andern ohnschädlichen Ort hinlegen sollen; Und damit

Drittens, alle Feuers-Gefahren von Unseren getreuen Unterthanen, so viel möglich abgelenket werden mögen, so ordnen und gebieten Wir allen Unseren Eingeseffenen Unsers Hochstifts Paderborn bey vorberührter Straf der 5 Goldgulden, daß zu Verhütung alles Unglücks keine Tabacks-Pfeifen ohne wohlgeschlossene kupferne Döpfen gebrauchet; sondern alle und jede Unterthan- und

Eingesehene gedachten Unseren Hochstifts längst innerhalb 14 Tagen à dato publicationis dergleichen Pfeifen mit schließenden Öpfen sich anschaffen sollen, und befehlen solchem nach Unseren Drosten, Gerichtshaberen, Rentmeistern, Amtleuten, Vogtsräfen, Richteren, Landvögten, Burgermeistern und Rath in denen Städten, auch Richteren und Vorsteheren in denen Dorffschaften hiedurch wohlernstlich und bey 20 Goldgulden Straf diese Unsere Verordnung nicht nur von denen Canzeln gehörig publiciren und an gewöhnliche Oerter öffentlich affigiren sondern auch durch die an jeden Ort dazu ansehende Feuer-Herren und Inspectoren fleißige Achtung geben zu lassen, daß dieser Unserer Verordnung gehorsamst nachgelebet, die Contravenienten gebührend bestrafet, und folglich alle besorgende Unglücks-Fälle so viel möglich abgewendet werden mögen. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Churfürstl. Handzeichens und Secretis. Gegeben in Unser Residenz-Stadt Bonn den 17. May 1725.

Clement August. (L.S.)

XXXVII.

XXXVII.

Verbot

wider die Versplitterung und eigenmächtige
Verpfändung Eigenbehöriger und Meyerstädtischer Güter.

VON 1726.

Von Gottes Gnaden Wir Element August ic. ic. Fügen hiermit jedermännlichen zu wissen: Nachdem bey einigen Unseren Stiffts-Paderbornischen Untertanen, bevorab denen Eigenbehörigen der irrige Wahn eingerissen ist, daß sie dafür halten, es sey bey Aufsehung einiger Gelder und Verpfändung derer Eigenbehöriger und Meyerstädtischer Güter genug, wann nur ein Notariat-Schein darüber ausgefertigt würde, und supplirte dieser alle sonst zum Bestand solcher Verpfändung nöthigen Requisita; So erklären und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß dieser Irrthum abgeschaffet und eingestellt werden, und die Notariat-Scheine weiter nichts wirken sollen, als nur daß dadurch die geschehene Auslehnung beschienen und dargethan werden könne. Weil auch dergleichen Versplitter- und Verpfändung deren Güter ohne Guts herrliche Bewilligung bereits in Anno 1655 in